

**Vertrag über die Zusammenarbeit  
der Gemeinden  
im Betreuungskreis Küsnacht–Zollikon–Zumikon**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über  
Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der  
nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung</b>	<b>3</b>
Art. 1 Vertragsgemeinden, Bezeichnung	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Sitz	3
<b>II. Aufgaben und Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
Art. 4. Aufgaben	3
Art. 5. Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis	3
Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur	4
<b>III. Rechnungswesen</b>	<b>4</b>
Art. 7 Rechnungsführung	4
Art. 8 Kostenverteilung	4
Art. 9 Rechnungsprüfungskommission	4
<b>IV. Vertragsänderungen, Kündigungen</b>	<b>4</b>
Art. 10 Vertragsänderungen	4
Art. 11 Kündigung	5
Art. 12 Streitigkeiten	5
<b>V. Schluss und Übergangsbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Aktenübergabe	5
<b>VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden</b>	<b>6</b>
<b>VII. Genehmigung durch den Regierungsrat</b>	<b>7</b>

## **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

### **Art. 1 Vertragsgemeinden, Bezeichnung**

Die politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon bilden unter der Bezeichnung Küsnacht–Zollikon–Zumikon auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

### **Art. 2 Zweck**

Innerhalb des Betreibungskreises wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

### **Art. 3 Sitz**

Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Zollikon.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeit**

### **Art. 4 Aufgaben**

Das Betreibungsamt Küsnacht–Zollikon–Zumikon erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindevorsteher der Vertragsgemeinden.

### **Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

## **Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes. Ein nachträglicher Wechsel des Standortes bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 8.

## **III. Rechnungswesen**

### **Art. 7 Rechnungsführung**

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

### **Art. 8 Kostenverteilung**

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres.

Mit Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden kann die effektive Abrechnung ab 2013 durch eine Pauschalabgeltung abgelöst werden.

### **Art. 9 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

## **IV. Vertragsänderungen, Kündigungen**

### **Art. 10 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

### **Art. 11 Kündigung**

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### **Art. 12 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## **V. Schluss und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgaben der kantonalen Fachaufsicht.

### **Art. 14 Aktenübergabe**

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

## VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

### Gemeinde Küsnacht

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

  
Max Baumgartner

Gemeindeschreiber

  
Peter Wettstein

### Gemeinde Zollikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin

  
Katharina Kull-Benz

Gemeindeschreiberin

  
Regula Bach

### Gemeinde Zumikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

  
Hermann Zangger

Gemeindeschreiber

  
Thomas Kauflin

### Bestätigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Meilen, 4.11.2009

Bezirksrat Meilen  
i. A. des Sekretariats:



## VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. <sup>363</sup> ... vom ... 17. MRZ. 2010



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber